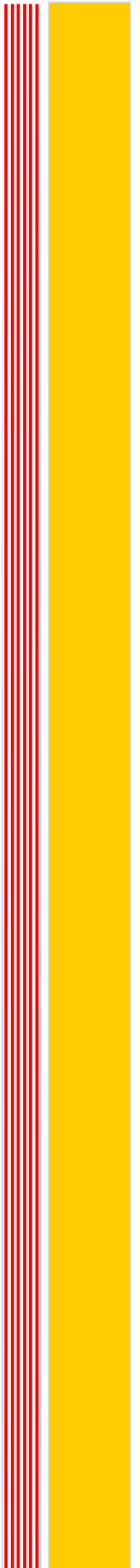


**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
ALLMANNSHOFEN**

**SATZUNG
für die
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Allmannshofen
(Kindertageseinrichtungssatzung)**



**Satzung für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Allmannshofen**



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

ERSTER TEIL: Allgemeines.....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Personal	4
§ 3 Beiräte	4
ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	4
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	4
§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung	5
§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten	6
§ 7 Krankheit, Anzeige.....	7
DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten.....	8
§ 8 Öffnungszeiten	8
§ 9 Buchungszeiten; Kernzeit	8
VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss	10
§ 10 Änderung der Buchungszeit	10
§ 11 Abmeldung; Ausscheiden	10
§ 12 Ausschluss.....	10
FÜNFTER TEIL: Sonstiges	11
§ 13 Verpflegung	11
§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende	11
§ 15 Gespeicherte Daten.....	12
§ 16 Unfallversicherungsschutz.....	12
§ 17 Rauchverbot	12
§ 18 Härteklausele.....	12
§ 19 Haftung.....	12
§ 20 Gebühren.....	13
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	13
SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen	13
§ 22 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung.....	13
§ 23 Inkrafttreten	13

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Gemeinde Allmannshofen folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen (Kindertageseinrichtungssatzung):

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Allmannshofen die Kindertageseinrichtung „Am Kirchberg“ in Allmannshofen. ²Darin integriert sind die Kinderkrippe und der Kindergarten. ³Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Am Kirchberg“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und wird von der Gemeinde ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (5) ¹Der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG ist die nachfolgende Instanz zur Kinderkrippe, kann aber auch separat, also ohne vorher die Krippe besucht zu haben, genutzt werden. ²In den Kindergarten gehen alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (6) ¹Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zum Schuleintritt in der entsprechenden Einrichtung. ²Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis incl. der pädagogischen Konzeption der Einrichtung werden in der Regel altersübergreifende Betreuungsformen in der Einrichtung angeboten. ³Die Wahl der jeweiligen Betreuungsform wird durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Allmannshofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden wie z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft oder Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. ⁴Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (ISchG)) vorzulegen. ⁵Änderungen, insbesondere beim Personensorgeberechtigten, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen der 9. und 13. Kalenderwoche durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. ³Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



(Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Kernzeiten (§10 Abs. 1) und Mindestbuchungszeiten (§ 10 Abs. 2) festgelegt.

- (4) ¹Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Allmannshofen, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. ²Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr. ³Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. ³Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
 - c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - f) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - g) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
 - h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
 - i) Kinder je nach Altersstufen.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



- (3) ¹Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Allmannshofen. ²Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchstabe a) bis e) erfüllen. ³Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchstabe f) bis i) zutreffen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Allmannshofen wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Allmannshofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Allmannshofen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Allmannshofen wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) ¹In der Kinderkrippe kann eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. ²Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. ³Die Eingewöhnungsphase sollte nach Möglichkeit einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. ³Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Die

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:15 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich (spätestens mit Beginn der Kernzeit) der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (6) ¹Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 26a BayKiBiG. ²Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten nach Art. 26a BayKiBiG werden die Vorschriften des Art. 26b BayKiBiG angewendet.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) ¹Kinder, die krank sind oder krank werden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. ²Kranke Kinder sind unverzüglich nach Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter abzuholen.
- (5) ¹Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. ²Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Personensorgeberechtigten. ³Für Kinder, die Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können separate Vereinbarungen getroffen werden. ⁴Auch bei Kindern, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

- (7) Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben

DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten für den Kindergarten und die Kinderkrippe betragen in der Regel

Montag bis Donnerstag von	07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	07.00 bis 15.00 Uhr

²Diese Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern bzw. verkürzen.

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) ¹Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. ²In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung drei Wochen geschlossen. ³Die maximale Schließzeit der Kindertageseinrichtung beträgt 30 Werktage pro Jahr.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. ²Ebenso kann die Kindertageseinrichtung für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. ³Dies wird rechtzeitig mindestens vier Wochen vorab durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Gemeinde Allmannshofen ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. ²Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 9 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Die **Kernzeit** für den **Kindergarten** (Zeit, an der alle Kinder bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:15 bis 12:15 Uhr.
- (2) Die **Mindestbuchungszeit** für **Kindergartenkinder** bis zur Einschulung beträgt 22,5 Stunden verteilt auf 5 Tage die Woche (4,5 Stunden pro Tag).

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



- (3) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im **Kindergarten** folgende **Buchungszeiten** angeboten:
- a) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) von größer 8 bis einschließlich 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (4) Die **Kernzeit** für die **Kinderkrippe** (Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:15 bis 11:15 Uhr.
- (5) Die **Mindestbuchungszeit** für **Krippenkinder** bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt 17,5 Stunden verteilt auf 5 Tage die Woche (3,5 Stunden pro Tag).
- (6) Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der **Kinderkrippe** folgende **Buchungszeiten** angeboten:
- a) von größer 3 bis einschließlich 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) von größer 8 bis einschließlich 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (7) ¹Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 10 dieser Satzung). ²In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (8) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (9) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.



VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 10 Änderung der Buchungszeit

- (1) ¹Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. ²Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 9 Abs. 3 zu wählen.
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.
- (3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Allmannshofen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 11 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung, durch den Personensorgeberechtigten beim Träger (Gemeinde).
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung nur bis 31. Mai eines Jahres möglich ist.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
 - c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;

- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
 - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die eine Ausschluss erforderlich machen;
- (2) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) ¹Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ²Er ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 13 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertageseinrichtungsleitung ein Mittagessen einnehmen.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

- (2) ¹Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Kindertageseinrichtung „Am Kirchberg“ nach Art. 12 und 13 DSGVO.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

- (1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Rauchverbot

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

§ 18 Härteklausel

- (1) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde Allmannshofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Allmannshofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Allmannshofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allmannshofen



²Insbesondere haftet die Gemeinde Allmannshofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Allmannshofen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 2) verstößt.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Allmannshofen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Allmannshofen, den 15.04.2019

gezeichnet
Manfred Brummer
Erster Bürgermeister

(Siegel)